

Förderrichtlinie: Musikunterricht

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart bei Graz hat in seiner Sitzung vom **17. November 2022** folgende wirtschaftspolitische Maßnahme zur Förderung von Musikunterricht beschlossen:

I. Allgemeine Bedingungen

Die Gemeinde Hart bei Graz fördert alle MusikschülerInnen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in Hart bei Graz, die eine Musikschule besuchen bzw. an Musikunterricht teilnehmen, die den Bestimmungen des Abschnittes III entsprechen.

Vorrangiges Förderziel ist die musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, zu sozial verträglichen Tarifen.

II. Fördergegenstand

Kursbeiträge bzw. Ausbildungskosten für Musikunterricht werden für MusikschülerInnen mit Hauptwohnsitz in Hart bei Graz bis zum vollendeten 24. Lebensjahr zu 30%, jedoch max. mit € 200,00 gefördert.

III. Förderfähige/r AnbieterInnen/Institutionen

1. Registrierte Vereine die im Zentralen Vereinsregister (ZVR) aufscheinen.
2. Alle privaten und gewerberechtlichen AnbieterInnen (inkl. neue Selbstständige) von Musikunterricht, die laufend, also zumindest 25 Wochen durchgehend, angeboten werden (keine kurzfristigen Angebote).

IV. Antragstellung

Die Förderung wird nur über einen schriftlichen Antrag an die Gemeinde Hart bei Graz gewährt. Dem Ansuchen müssen folgende Unterlagen vollständig beigelegt werden:

1. Vollständig ausgefüllter und unterfertigter Förderantrag
2. Zahlungsnachweis und Anwesenheitsbestätigung
(Der Zahlungsnachweis und die Anwesenheitsbestätigung entfällt für MusikschülerInnen von iVi Hart bei Graz, sofern sie auf der Kursliste von iVi Hart bei Graz geführt werden.)
3. Amtlicher Lichtbildausweis des Förderwerbers

V. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Ende des Unterrichtsjahres, nach Vorlage der Einzahlungs- bzw. Anwesenheitsbestätigung.

Der Fördertopf für die Musikunterrichtsförderung ist mit einer Gesamtsumme von € 7.000,00 gedeckelt. Nach Verbrauch dieser Gesamtsumme werden alle weiteren Förderanträge abgelehnt.

Die Gemeinde Hart bei Graz behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen im Sinne dieser Förderung erfüllt wurden. Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen eines Monats nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe von 4,5% über dem geltenden Basiszinssatz an die Gemeinde Hart bei Graz zurückzuzahlen.

VI. Rechtsanspruch

Die Gemeinde Hart bei Graz behält sich das Recht vor, diese Förderrichtlinie zu ändern oder außer Kraft zu setzen. Auf diese Maßnahme besteht somit kein Rechtsanspruch.

VII. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit **18.11.2022** in Kraft.

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister:

Jakob Frey, eh.